



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Gerechtsame.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Also eine jährliche Fruchtlieferung von 3645 Berliner Scheffel, in den Orts-scheffeln rund 5000 Scheffel, wofür wir um so mehr einen Grundbesitz von 5000 bis 6000 Morgen in Ansatz bringen dürfen, als nebst dem von einigen Grundstücken statt Korn feste Geldabgaben unter verschiedenen Namen (Grundgeld, Hubgeld, Schottgeld, Rottstättengeld usw.) entrichtet wurden, von Hausstätten und den anliegenden Hofräumen und Gärten vielfach Hühner und Eier (meist 1 Huhn und 20 Eier). Die Einnahmen dieser Art betragen etwa 90 Taler jährlich und 158 Hühner und 1950 Eier. Die Zahl der Meier betrug 159. Bei einigen Geldgefällen wußte man nicht mehr, ob sie aus Meier-, Lehn- oder Zehntrecht herrührten. Die Meiergüter lagen in und bei Neuenheerse, Altenheerse, Kühlsen, Dringenberg, Siebenstern, Schmechten, Herste, Istrup, Kiesel, Brakel, Erkeln, Rheder, Willebadesen, Kiesel, Frohnhausen, Borgholz, Natzingen, Borgentreich, Eissen, Pedelsheim, Löwen, Engar, Großeneder, Lütgeneder, Hohenwepel, Menne, Warburg, Welda, Wethen, Germete, Hardehausen, Ossendorf, Herbram, Schwaney, Dahl, Benhausen, Paderborn, Lippspringe, Neuhaus, Elsen, Bever, Niederntudorf, Gesseln. Das Heuerkorn mußte zum Teil von den Meiern gebracht werden, dann erhielten einige eine Mahlzeit, bestehend aus Suppe, Gemüse, Fleisch, Butter, Brot und „Bier, so viel sie trinken wollen“, andere statt derselben einige Groschen Geld. Zum Teil mußte das Korn im Orte oder selbst in den Häusern der Pflichtigen in Empfang genommen und auf eigene Kosten nach Neuenheerse gebracht werden.

Bei den nach Neuenheerse und zur Brakelschen Bühne liefernden Meiern des Kapitels war eine Bemeierung seit langem nicht mehr üblich; die zur Warburgischen und zur Paderbornschen Bühne liefernden mußten sich bemeiern lassen nur beim Antritt eines neuen Meiers. Die Meier der Abtei wurden alle zwölf Jahre bemeiert, wieder andere sowohl beim Antritt eines neuen Meiers als auch eines neuen Gutsherrn. An Weinkauf zahlten dabei die einen von jeder Morge 7 Schilling, die andern vom Scheffel Pacht 7 Schilling oder 5 Schilling 3 Pfg.

Hierher gehört auch die Verpflichtung des Klosters Hardehausen, jährlich ans Stift 8 fette Schweine, „Pacht-Schweine“, zu liefern. Über den Prozeß, der 1787 wegen Alter und Güte dieser Schweine entstand, haben wir bereits gehandelt. — Auch vom Gute Niesen mußten früher, wie wir schon wissen, jährlich 6 Schweine geliefert werden. Hier ist davon keine Rede mehr; wann diese Verpflichtung abgelöst worden ist, findet sich nicht.

G e r e c h t s a m e.

Die hauptsächlichsten Berechtigungen des Stifts waren

1. D i e n s t e. Dienstpflichtig waren die drei Stiftsdörfer Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen. Wer Pferde hatte, war spanndienstpflichtig, die übrigen waren handdienstpflichtig. Die mit Grundgütern Angeseßenen von Altenheerse und Kühlsen mußten im Jahre 5 Tage dienen, die von Neuenheerse 4 Tage, Einlieger und Besitzer unbebauter Stätten dienten nur 2 Tage, Arme waren frei.

In einem späteren Hypothekenbriefe wird die Dienstpflicht noch näher erläutert: Wenn der Besizer vier Pferde hält, ist er zum Fahrdienst verpflichtet, wenn er nur drei oder zwei Pferde oder sonstiges Zugvieh hält, zum Pflugdienst, wenn er kein Zugvieh hält, zum Handdienst, und zwar, wenn er mähen kann, zum Mähedienst.

Ein Mähedienst besteht darin, Gras, Weizen, Roggen, Erbsen, Bohnen oder Raufutter im Tage eine Morge, Gerste und Hafer aber zwei Morge zu mähen. Die Handdienste bestehen in allerhand Handarbeiten und werden von Ostern bis Michaelis vormittags von 6 bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 6 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber vormittags von 7 bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 5 Uhr geleistet.³³

Die Dienste aus Neuenheerse standen der Abtiffin zu, welche sie mit ihrer Ökonomie verpachtete; die aus Rühlßen den übrigen Stiftsdamen und den beiden Pastören, unter die sie durch das Los verteilt wurden. Als Beköstigung erhielten die Dienstpflichtigen aus Rühlßen des Morgens ein Glas Branntwein und ein Stück Brot, des Mittags Suppe, Gemüse, Fleisch, Butter, und Bier, so viel sie mochten, des Nachmittags Bier oder ein Glas Branntwein. Die Dienstpflichtigen der Abtiffin erhielten nur Mittagessen: Suppe oder Gemüse, 1½ Pfund Brot, 4 Lot Butter und Bier nach Gefallen. Es dienten aus Neuenheerse: 8 mit 4 Pferden, 11 mit 3, 2 mit 2 Pferden; 88 Handdienstpflichtige je 4, 25 je 2, 3 je 6 Tage; aus Altenheerse: 4 mit 4 Pferden, 14 mit 3; 29 Handdienstpflichtige je 5, 5 je 2, 1 7 Tage; aus Rühlßen: 4 mit 4 Pferden, 2 mit 3, 3 mit 2 Pferden; 2 mit 2 Ochsen; 11 Handdienstpflichtige je 5, 1 15 Tage.

2. Einzug. Jeder, der sich in einem Stiftsdorfe hausangewiesen niederließ, mußte dem Stift Einzugsgeld zahlen, und zwar eine Mannsperson 10 Taler, eine Frauensperson 5 Taler.

3. Brüche n. Die Gerichtsgebühren von bürgerlichen Sachen erhielt der Justiz-Amtmann als Teil seines Einkommens, die Straf gelder dagegen aus Strafsachen flossen dem Stift zu.

4. H u d e. Diese stand auf einigen Stiftsgrundstücken dem Stift allein zu, im übrigen zu Neuenheerse dem Stift und der Gemeinde gemeinsam. Die Schaftrift der Abtiffin betrug zu Neuenheerse 550 Schafe, auf Hellehof 300. 2 Tristhammel, die jährlich von der Gemeinde Altenheerse geliefert werden mußten, waren wohl für Überlassung der Schaftrift. Ähnliche Bewandnis hatte es wohl auch mit einem alljährlich vom Kloster Gehrden zu liefernden Schaf.³⁴

5. M a s t. In Frage kam damals nur Buchenmast, da Eichen nur spärlich vorhanden waren; und auch diese war nicht sehr bedeutend, da die Waldungen meist nur junge Bestände hatten. Die zu Altenheerse und Rühlßen wurde jeweils nach vorheriger Besichtigung durch den Distributor und Holzförster den dortigen Gemeinheiten für ein Geringes (Altenheerse 2—17 Taler, Rühlßen 1—12 Taler) überlassen, ebenso meist zu Neuenheerse, wo sie in den Stiftswaldungen den Stiftspersonen, in den Gemeinheitswaldungen dem Stift und der Gemeinheit gemeinsam zustand. Im Hellewald gehörte sie der Abtiffin.

6. J a g d. Die Abtiffin hielt zwar einen Jäger, die Ausbeute deckte aber bei weitem die Unkosten nicht.

7. F i s c h e r e i. Auf der Netze von der Quelle bis zur Brautfuhr und auf der Öse von der Quelle „bis an den Mühlenteich“; da die Netze in, die Öse bei Neuenheerse entspringen, beide unbedeutend. Berechtig zur Fischerei waren Abtiffin, Kapitel und „Collegium Beneficiale“.

³³ Archiv des Armenfonds.

³⁴ „Dieses Schaaf wird auf Ostern aus der Herde gegriffen; der Ausfuchende hat das Recht, das gegriffene Schaaf zweimal zu verwerfen, das 3. muß er aber behalten.“

8. Freiheit von allgemeinen Landesabgaben. Dieses Recht wurde dem Stifte eingeräumt, wie wir gesehen haben, vom Bischofe Bernhard V. von Paderborn im Jahre 1323 als Erkenntlichkeit dafür, daß das Stift dem Bischofe in demselben Jahre sein Eigentumsrecht an der Stadt Brakel, an der Burg Hinnenburg und sieben vor derselben belegene Hufen Landes schenkte. Das Stift ließ sich dieses Recht in den späteren Jahrhunderten wiederholt bestätigen. Bei neuen und außerordentlichen Hebungen wurde es aber doch öfter herangezogen; wie es darüber einigemal zu Rechtsstreitigkeiten kam, haben wir gesehen.

Lehngüter.

Aus dem Lehnregister von 1403 (S. 117—128) haben wir ersehen, welcher ausgedehnten Lehnbesitz damals das Stift hatte, und wie zahlreich seine Vasallen waren. Vierhundert Jahre später, 1803, sehen wir die Zahl der Vasallen um die Hälfte gesunken, und viele Lehnstücke finden sich nicht mehr. Gleichwohl war der Lehnhof des Stifts auch jetzt noch sehr bedeutend; auch jetzt noch zählten mehrere der angesehensten Adelsfamilien zu seinen Vasallen. Es waren ihrer noch 33, nämlich:

1. Die fürstlichen Häuser Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, belehnt mit der Edelvogtei mit ihrer Mannschaft. Mit den Gütern der Edelvogtei waren asterbelehnt die von Bocholz zu Niesen und die von Westphalen zu Herbram. Zum Lehen der von Bocholz gehörten die Vogtei Niehausen (Niesen) mit der Gerichtsbarkeit, die Vogtei Mengersen (lag zwischen Niesen und Frohnhausen), das Dorf Fölsen mit der Gerichtsbarkeit, ein halber Hof zu Rothe [muß Rheder heißen] und der Zehnt zu Eckhausen (bei Gehrden); das Lehen der von Westphalen bestand aus der Burg und dem Dorfe Herbram. — Die Edelvogtei war Mannlehen; die bei der Belehnung zu zahlende Lehnware betrug 20 Taler.

2. Die Familie von der Assenburg. Ihr Lehen war das größte von allen. Die vielen Lehnstücke, deren Fläche sich im ganzen auf 3000 Morgen und mehr belaufen mochte, hier wieder einzeln aufzuführen, würde zu viel Raum beanspruchen (vgl. S. 230 f.). Kraft Familienvertrages vom 14. Februar 1756, den das Stift genehmigte, behielt das Lehen die bisherige Mannlehnmatur bis zum Absterben der Gebrüder von der Assenburg zu Hinnenburg und wurde dann Kunkellehen; die protestantische Linie von der Assenburg im Braunschweigischen verzichtete auf die Mitbelehnung. — Lehnware 180 Taler. Mit diesem Lehen war das Erbhofmeisteramt verbunden.

3. Die Familie von Amelungen, belehnt mit einem Teile des Zehnten zu Emmerke vor der Stadt Borgentreich. — Mann- und Senioratlehen. Lehnware 27 Taler 1 Schilling 9 Pfennig.

4. Das Kloster Bredelar, belehnt mit dem Gute der alten Stadt Horhusen (Niedermarsberg), bestehend in verschiedenen Ländereien, Wiesen und Fischerei. — Erbpachtlehen gegen 6 Pfund Wachs. Lehnware 30 Taler.

5. Die Familien von Brenken und von Imbsen, belehnt mit dem Amte zu Ostinghausen (lag zwischen Salzkotten und Wewer) und dem Hofe zu Karrendorf (bei Dahl). — Bei der Familie von Imbsen war das Erbschenkenamt des Stifts. — Mannlehen. Lehnware: v. Brenken 16 Taler 3 Schill. 6 Pfg.; v. Imbsen 16 Tlr. 3 Schill. 6 Pfg.

6. Berendes zu Germete, belehnt mit einer halben Hube, bestehend in 18 Morgen $1\frac{1}{2}$ Gart Landes im Felde Rotheim vor Warburg. — Pachtlehen. Lehnware 7 Tlr. 1 Schill. 9 Pfg.

7. Saalman, belehnt mit 2 Huben Landes vor Wethen im Waldeckischen und einer Hube Landes im Rotheimer Felde vor Warburg. — Kunkel- und Pachtlehen gegen 1 Malter 3 Scheffel Roggen und $3\frac{1}{2}$ Schill. Lehnware 26 Tlr.